



Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Abt IV/L1 Gruppe Luft  
(Strategie und Internationales)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
-	UV/GSt/DU/Hu	Doris Unfried	DW 2720 DW 2105	5.2.2013

## Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 996/2010 und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG, der Verordnung (EG) Nr 1321/2007 der Kommission und der Verordnung (EG) Nr 1330/2007 der Kommission

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt den vorliegenden Verordnungsvorschlag ausdrücklich.

Die Ziele des Vorschlags, nämlich die Zahl der Flugunfälle und der damit verbundenen Todesopfer zu verringern, werden voll und ganz unterstützt. Auch die BAK sieht ein wesentliches Hindernis für die Umsetzung der bisherigen Rechtsvorschriften darin, dass Einzelpersonen Angst haben Ereignisse zu melden (Just Culture). Wir unterstützen ausdrücklich die Feststellung, dass das Ziel einer voll umfänglichen Meldung nur erreicht werden kann, wenn Einzelpersonen volles Vertrauen in das System haben und Fehler melden, die sie selbst gemacht oder zu denen sie beigetragen haben. Wir teilen auch die Analyse der Kommission, dass Einzelpersonen nicht in allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise geschützt sind und unterstützen die Idee der Einrichtung eines gemeinsamen europäischen Risikoklassifizierungssystems und die Errichtung eines Zentralspeichers für Meldungen von Ereignissen. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, wie auch im Entwurf festgestellt, dass der Austausch der gesammelten Informationen über Ereignisse allein den Zweck zur Verhinderung von Unfällen und Störungen hat. Eine Beurteilung von Schuld und Haftungsfragen muss ausgeschlossen sein. Wir unterstützen die Idee der Europäischen Kommission, Personen die ein Ereignis gemeldet haben, angemessen zu schützen um Ereignismeldungen zu anonymisieren.

Ausdrücklich unterstützen wir, dass sich die Europäische Kommission mit ihrem Entwurf einer Forderung der Arbeitnehmerinteressenvertretungen anschließt, nämlich den gegenständlichen Sachverhalt in Form einer Verordnung zu regeln. Nur dadurch ist eine einheitliche Umsetzung in der gesamten Union gewährleistet.

**Zu den Artikeln 15 und 16:**

Diese beiden Artikel regeln den Schutz der Informationen und den Schutz der Informationsquelle. Grundsätzlich sind die Inhalte dieser beiden Artikel zu unterstützen. Artikel 16 Absatz 5 hält jedoch fest, dass „jede Organisation mit Sitz in einem Mitgliedstaat interne Regeln festlegt“. Aufgrund der spezifischen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass das Festlegen interner Regeln unzureichend ist. Hier muss jedenfalls gewährleistet werden, dass diese Regeln eine erforderliche Verbindlichkeit erhalten, die von beiden Seiten – notfalls zwangsweise – durchgesetzt werden kann.

**Zu Artikel 16 Absatz 3:**

Hier wird festgelegt, dass die Mitgliedstaaten auf die Einleitung von Verfahren verzichten, wenn sie von nicht vorsätzlichen Verstößen aufgrund einer Meldung gemäß den Artikeln 4 und 5 Kenntnis erlangt haben.

Das Wort „lediglich“ ist zu streichen, da nur so die Grundsätze der Kultur des gerechten Umgangs (Just Culture) gewährleistet werden.

Aus Sicht der ArbeitnehmerInneninteressenvertretungen ist wesentlich, dass erstmals in einer Verordnung, die konkrete Abläufe zur Flugsicherheit regelt, eine „Kultur des gerechten Umgangs“ definiert und angewandt wird. Dies ist ein enormer Gewinn für die Sicherheit der Luftfahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.